Öffentliche Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Vorhaben

"Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz"

vom 09.05.2016, Az. 87a-U8811.07-2015/181-7

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBI I S. 2819), wird bekanntgemacht:

1. Die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit Schreiben vom 28.03.2014 die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG) nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBI I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBI I S. 2053) beantragt.

Das Vorhaben ist auf die Erteilung einer Ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des KKG gerichtet und beinhaltet unter Einbeziehung der insgesamt geplanten Maßnahmen die Stilllegung und den Restbetrieb des KKG, den Abbau der Anlage bzw. nicht mehr benötigter Anlagenteile (auch während noch Brennstoff im KKG ist), das vollständige Freiräumen der Räume des Kontrollbereichs (wenn KKG brennstofffrei ist) sowie Einrichtungen zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen im KKG.

- 2. Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV werden ausgelegt:
- der Antrag "Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG) Antrag zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage (KKG-GEN-2014-01)" vom 28.03.2014
- der Sicherheitsbericht "Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG)" vom Mai 2016
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung "Kernkraftwerk Grafenrheinfeld Stilllegung und Abbau" vom Mai 2016 und

 die Kurzbeschreibung "Kernkraftwerk Grafenrheinfeld Stilllegung und Abbau" vom Mai 2016

Der Sicherheitsbericht, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und die Kurzbeschreibung enthalten auch Angaben zu radioaktiven Reststoffen, ausgebauten oder abgebauten radioaktiven Anlagenteilen, radioaktiven Abfällen, deren Vermeidung, Verwertung und Beseitigung und Angaben zu technischen Verfahrensalternativen.

Die Auslegung der vorgenannten Unterlagen zur öffentlichen Einsicht erfolgt vom 27.05.2016 bis 27.07.2016 bei folgenden Stellen:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,
- Gemeindeverwaltung Grafenrheinfeld, Marktplatz 1, 97506 Grafenrheinfeld, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 4, montags bis freitags 7:15 bis 12:00 Uhr, dienstags 15:00 bis 16:30 Uhr, donnerstags 15:00 bis 17:15 Uhr
- Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, 2. Stock, Raum 276, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 17:00 Uhr.

Darüber hinaus sind die vorgenannten Unterlagen im Internet verfügbar unter:

http://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stilllegung_abbau/in_stilllegung_abbau.htm

Etwaige Einwendungen sind innerhalb der Auslegungsfrist (vom 27.05.2016 bis 27.07.2016) schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der vorgenannten Stellen zu erheben. Mit Ablauf der Auslegungsfrist (vom 27.05.2016 bis 27.07.2016) werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben (Einwendern), stattfinden. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Einwendern erörtert. Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird der Antragstellerin und den Einwendern zugestellt. Die

Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

3. Für das vorliegende Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 11.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2490), i.V.m. der AtVfV eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Eine mögliche Entscheidung zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der Ersten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld. Neben dem Antrag vom 28.03.2014 wurden nach § 3 AtVfV die in Ziffer 2 aufgeführten, zur Auslegung vorgesehenen Unterlagen vorgelegt. Beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München werden weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sein, und dem StMUV können Fragen übermittelt werden.

München, den 09.05.2016 Kohler Ministerialdirigent